

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 29/2010

Veröffentlicht am: 12.07.2010

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 6. Juli 2010 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung  
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang  
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“/  
“Education of The Blind and Visual Impaired“  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 06.07.2010**

### § 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

### § 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Semesters oder innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, werden 50 % der Gebühr für das Semester fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten.

### § 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

(3) Die jeweils aktuelle Gebühr ist fällig bei jeder Einschreibung und Rückmeldung. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

#### § 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 12.07.2010

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 13.07.2010**

**Anhang zur Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster  
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ des Instituts für Erziehungswissenschaft am  
Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg  
vom 06.07.2010**

**Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster  
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ vom TT.MM.2010 setzt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg folgende Gebühren fest:

Gebühren pro Studiensemester: 3000 €

**Ergänzende Information zu den Kosten des Studiengangs**

1. Semesterbeitrag<sup>1</sup>: 242,26 €

2. Kostenerstattung Lehr- und Prüfungsaufwand pro Studiensemester: 3000 €

Der Kostenaufwand beträgt insgesamt ca. 13.000 €

Stand: WS 2010/11

---

<sup>1</sup> Der Semesterbeitrag beinhaltet das Semesterticket. Informationen zum Semesterbeitrag finden sich unter <http://www.uni-marburg.de/studium/studsek/studienformalitaeten/beitraegegebuehren>. Informationen zum Semesterticket finden sich unter <http://www.asta-marburg.de>. Der angegebene Betrag entspricht dem Stand vom 22.02.2010 und kann sich ändern.